



Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Beurteilungen

Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Anhörung der Verbände	Seite 3
Beurteilung von Richtern und Unabhängigkeit	Seite 4
Voraussetzungen der Erprobung	Seite 6
Dienstliche Beurteilung	Seite 7
Wozu Zeugnisse?	Seite 8
Computereinsatz und Datenschutz	Seite 8
Zur Kündigung einer Mitgliedschaft	Seite 10
Bericht aus Bonn	Seite 10
(K)ein Risiko für Sexualtäter	Seite 11
Leserbrief	Seite 11
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	Seite 12
Der große Wurf...	Seite 14
Zentralbeschaffung	Seite 15
Pressenotiz	Seite 15

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890

F.W. Jule Assmann

Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,- DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Gesamtbild der Persönlichkeit?

Von Guntram Lauer

Alle vier Jahre sind im Lande NW die Gerichtspräsidenten, Leitenden Oberstaatsanwälte und Generalstaatsanwälte besonders gefordert.

Die „dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen“ (Regelbeurteilung) nach der AV des JM vom 20. Januar 1972 ist im Januar 1989 fällig. Von dieser Regelbeurteilung betroffen sind alle planmäßigen Richter und Staatsanwälte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres (Finanzrichter bis zum 55. Lebensjahr). Gleichgültig ist dabei, ob die Betroffenen ihre „Karriere“ als abgeschlossen ansehen oder noch nach „Höherem“ streben. Ausgenommen sind die Präsidenten der oberen Landesgerichte.

Diese Regelbeurteilungen sollen der Objektivierung und der Chancengleichheit dienen. Die Beurteilung durch den unmittelbaren sowie den höheren Dienstvorgesetzten (Überbeurteilung) soll „ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten“ enthalten, und „die wahrheitsgemäße Darstellung“ soll „durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.“ Welch eine Herausforderung für die Dienstvorgesetzten. Sind die Beurteilenden in der Lage den Ansprüchen gerecht zu werden? Welcher Dienstvorgesetzte kann guten Gewissens sagen, er kenne den Zu-Beurteilenden aus „eigenem Eindruck“ so gut, daß er dessen Persönlichkeit beurteilen und darstellen könnte?

In der AV sind insgesamt 23 Gesichtspunkte angeführt, zu denen Stellung genommen werden soll. Wenn der Beurteilende zu diesen 23 Merkmalen Ausführungen gemacht hat, entsteht dann ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit?

Im Normalfall füllt der Beurteilungstext eine bis eineinhalb Schreibmaschinen-seiten. Die Beurteilungsmerkmale werden oft stichwortartig (phrasenhaft?) abgehandelt. Im allgemeinen enthalten sie nur positive (oder verschleierte) Wertungen. Auch „Kenner“ sind nach Lektüre des Beurteilungstextes oft nicht in der Lage, sich ein Bild von dem Beurteilten zu machen und das „Endergebnis“ zu erraten.

Ein solches Endergebnis — eine zusammenfassende Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen — ist nach der AV vorgeschrieben, und sie ist das Wichtigste. Dafür sind bestimmte Wertungen vorgeschrieben: hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich und unterdurchschnittlich, also fünf „Noten“. Nach der AV waren abweichende Gesamtwertungen nicht zulässig. Offensichtlich waren aber nur wenige Dienstvorgesetzte in der Lage, mit diesen fünf Noten auszukommen. In der RV des JM vom 8. Oktober 1973 wurde beklagt, daß „in bezug auf die Gesamtbewertung“ vielfach Zusätze verwendet würden, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Obwohl dies als unzulässig erklärt wurde, räumte der JM ein, daß „gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig“ seien, wie „an der oberen (unteren) Grenze oder „ohne jede Einschränkung (als Mittelwert)“ keine Bedenken bestünden. Seitdem hat sich aus der „Fünf-Noten-Skala“ eine solche von elf Noten entwickelt: Bei unterdurchschnittlich und hervorragend wird nicht differenziert, bei durchschnittlich, überdurchschnittlich und erheblich über dem Durchschnitt gibt es dagegen jeweils drei Abstufungen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 28. August 1980 (DRiZ 1981, S. 30ff.) soll die zusammenfassende Beurteilung darlegen, wie der Beurteilte — gemessen an dem Durchschnitt mit ihm vergleichbarer Richter (für Staatsanwälte dürfte entsprechendes gelten) — insgesamt befähigt ist und in welchem Maße er entsprechende Leistungen erbracht hat.

Wenn dieser Vergleich mit dem Durchschnitt bestimmend sein soll, müßten doch die Fähigkeiten und Leistungen der Mehrheit der Richter und Staatsanwälte den „Durchschnitt“ bestimmen. Es müßte dann auch „Unterdurchschnittliche“ geben. Maßstab scheint in der Praxis zu sein: Wer den Anforderungen des Amtes entspricht, wird als „durchschnittlich“ bewertet. Diese Praxis sollte auch in der Wortwahl bei der zusammenfassenden Würdigung ausgedrückt werden (z. B. „entspricht den Anforderungen“). Die „Besseren“ sind für ein „höheres Amt“ geeignet und entsprechen dessen Anforderungen. Vielleicht könnte auf diese Weise die „Noteninflation“ eingeschränkt oder gar vermieden werden.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Gespräche mit der ÖTV

Treese berichtete zunächst auf der Vorstandssitzung vom 27. Oktober 1988 in Münster von der Anhörung der Verbände im Landtag, an der für den Richterbund neben ihm aus den Fachgerichtsbarkeiten die Kollegen Schröder, Löber und Sander teilgenommen haben.

Der Deutsche Beamtenbund hatte der Landesregierung in der Anhörung vorgeworfen, Einsparungen auf Kosten der öffentlich Bediensteten vorzunehmen. Die fehlende Bereitschaft, entsprechend der ursprünglichen Zusage überall auf die Arbeitszeitverkürzung umzusteigen, bringt dem Landesetat allein 1988 im Personalhaushalt bereits Einsparungen von 100 Millionen DM gegenüber den Vorplanungen in den Etatansätzen mit Erigerungen auf 500 Millionen DM (1989) und 800 Millionen DM (1990).

Der Vergleich zwischen den fundierten Daten der mittelfristigen Finanzplanung und dem Ergebnis von Tarif- und Besoldungsanpassung belegt, daß sich durch die Kombination von linearer Einkommensanpassung und Arbeitszeitverkürzung, für die der öffentliche Dienst Vorreiter ist, für die Jahre 1988, 1989 und 1990 eine Finanzierungsmarge von 1,4 Milliarden DM ergibt, die für Neueinstellungen zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung, aber auch für bedarfsgerechte Personalmaßnahmen oder Strukturmaßnahmen verfügbar ist.

Gespräche mit der ÖTV

Vertreter des Richterbundes und des Fachausschusses Richter und Staatsanwälte der ÖTV trafen sich am 14. Oktober 1988 in Hamm — und am 14. November 1988 in Düsseldorf. In der von beiden Seiten offen geführten Diskussion ging es um Fragen der Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Richtern und Staatsanwälten, insbesondere um die Überlegungen der ÖTV, die parlamentarische Kontrolle über die Ernennungs- und vor allem Beförderungspraxis durch die Einrichtung eines Richterwahlausschusses zu stärken, vgl. auch die DRB-Vorstellungen in RiStA 6/1987 und 5/1988.

Beide Gremien haben deutlich gemacht, daß eine solche Institution nur sinnvoll ist, wenn Richter neben den Parlamentariern im Ausschuß sitzen. Gegebenenfalls mag Art. 58 Landesverfassung NW dazu geändert werden, wenn die Politiker der Ansicht sein sollten, daß das Ernennungsprivileg der Landesregierung hier tangiert wird.

Die Richterbundsvertreter machten im Gespräch mit der ÖTV deutlich, daß unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses aus dem Blickwinkel des Richterbundes einmal sei, daß die Richter an diesem Wahlausschuß angemessen beteiligt würden. Zum anderen müsse die Wahl der Richter unmittelbar (in Urwahl) erfolgen. Hierbei müsse der Wählerwille in jedem Fall bei der Richterbeeintragung durchschlagen; von daher sei zu überlegen, ob nicht auch einer Persönlichkeitswahl der Vorrang eingeräumt werden müsse. Auch sollte bei der Ernennung und Beförderung von Richtern der politische Einfluß von Parteien immer hinter dem Leistungsprinzip zurückstehen und von daher auch bei dem Auswahlverfahren möglichst klein gehalten werden. Mit der Einrichtung des Richterwahlausschusses würde dann die Ernennungspraxis transparenter und glaubwürdiger.

Justizminister im Wort

Mit Bedauern sah der Geschäftsführende Vorstand, daß von Seiten des Bundesrates Tendenzen bestehen, Reformen des Verfahrensrechts wieder zu verwässern. Der in RiStA 5/88 vorgestellte, von der Arbeitsgruppe im Justizministerium NW wiederbelebte ehemalige § 510 c ZPO — jetzt § 495 a E — soll allenfalls bis zu einem Streitwert von DM 500,— greifen — wie vor 100 Jahren (bei allerdings ganz anderer Kaufkraft).

Auch die Kritik von „denen da oben“, daß für eine Demokratisierung in den Kammern und Senaten durch Änderung des § 21 g GVG kein Handlungsbedarf vorhanden sei, stieß auf Unverständnis und Verärgerung. Die „kaiserliche Ordnung“ sollte der Justizminister einer kritischen Überprüfung unterziehen.

Brain storming

Im Anschluß an die Sitzung diskutierte der Geschäftsführende Vorstand zusammen mit RiStA-Redakteuren, wie und wo die Richterbundsorganisation reformiert und wirkungsvoller werden könnte. Es wurden Antworten auf Fragen gesucht, wo der DRB profihafter arbeiten müßte und könnte und wo jedes Mitglied um mehr Einsatz für unsere Ziele gebeten werden könnte. Die in Witten im Februar 1988 angefangene Diskussion soll im Dezember in Düsseldorf fortgesetzt werden.

Treffen mit dem Rechtsausschuß

Am 23. November 1988 trafen der Geschäftsführende Vorstand und der Rechtsausschuß des Landtages zu einem Meinungsaustausch in Düsseldorf zusammen. Dabei wurden — wie alljährlich — alle zur Zeit anstehenden Justiz- und Rechtsprobleme in einer lockeren Tischrunde diskutiert: von den Möglichkeiten der Einführung eines Richterwahlausschusses entsprechend der Initiative der ÖTV, über die drohende Mehrarbeit für Vormundschaftsrichter durch den SPD-Entwurf zum Betreuungsgesetz, über die Überlegungen einer Absicherung des Methadon-Programmes durch Gesetzesänderungen bis zur Ablehnung der Beseitigung des politischen Status der Generalstaatsanwälte durch den Landtag NW. Als neues Mitglied des Rechtsausschusses des Landtages konnte der Richterbund dabei auch den ehemaligen Kollegen Heinz Lanfermann (Duisburg) begrüßen, der im Mai 1988 für die FDP in den Landtag nachgerückt ist.

Anhörung der Verbände im Landtag

Zu den jährlichen Haushaltsberatungen wurde vor die Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Haushalts- und Finanzausschusses auch der Deutsche Richterbund NW zur Anhörung geladen.

Der Landesvorsitzende Burkhard Treese, DAG Kamen, führte u. a.) aus:

Vielleicht ist es auf diese Art möglich, doch noch etwas unserer Anregungen und Wünsche mit in die Vorplanungen und Beratungen hineinzunehmen.

Mit einer gewissen Zufriedenheit haben wir die Zahl von 23 Kollegen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich begrüßt, die 1988 zusätzlich eingestellt werden sollten. Diese Kolleginnen und Kollegen werden heute vielleicht an Sie denken. Denn:

Heute am 3. Oktober 1988 beginnen diese 23 ihre Tätigkeit, nachdem die unselige Besetzungssperre von 9 Monaten, die auf den Stellen lastete, vorbei ist. Heute und ich sage, erst heute, kann also eine Entlastungsmaßnahme greifen, deren Beginn im vorigen Jahr gesetzt wurde.

Nun werden Sie hoffentlich nicht denken, daß dieser Einsatz nicht mehr so nötig ist, wegen gesunkener Eingangszahlen im Jahr 1987.

Es ist richtig: die Zahlen, d. h. die Eingänge sind 1987 gesunken: AG Ziv. 2,6 Prozent; AG Fam 3,3 Prozent; AG Straf 8,3 Prozent. Wobei man an dieser Zahl überdeutlich merkt, daß den Ein-

¹⁾ Leicht redigierte RiStA-Fassung.

gängen letztlich nur durch durchgreifende Maßnahmen entgegengetreten werden kann. Hier war es im Owi-Bereich die Einführung der sog. Halterhaftung zum 1. April 1987 (§ 25 a StVG).

Aber dem stehen auch 1987 Steigerungen entgegen: Berufungen LG 1 Prozent; ZivOLG 2,3 Prozent. Diese Entwicklung des Jahres 1987 hat unzweifelhaft zu einer gewissen Entkrampfung beigetragen. Nur leider, der Trend setzt sich nicht fort. Mir liegen nur die Zahlen für den OLG Bezirk Hamm für das 1. halbe Jahr 1988 vor. Der Vergleich 1. Halbjahr 1987 zu 1988 ergibt:

AG Ziv 94496 < > 93987, d. h. Rückgang von 500 Sachen, also 1/2 Prozent.

Bei den Strafsachen, bei denen auch 1987 am Landgericht ein Plus von 3,4 Prozent zu verzeichnen war, ist der Minus-Trend vom Amtsgericht vorbei. Für das 1. Halbjahr 1988 folgt eine Steigerung von 95 222 auf 98 395 d. h. um 3 173 Sachen, plus 3,33 Prozent. Landgericht 1. Instanz eine Steigerung um 7 Prozent.

Deswegen begrüße ich auch, wenn 13 Stellen, davon 5 für Staatsanwälte als Stellenzugang, zu verzeichnen sind und darüber hinaus 11 Stellen (davon 3 Staatsanwälte) als aufgabenkritischer Zugang.

Eine Gesamtzahl demnach von 24 Stellen. Leider nicht mehr.

Das ist um so unverständlicher, als die arbeitsmarktpolitische Komponente des Tarifabschlusses im richterlichen Bereich nicht zum Tragen kommt. Eine Verringerung der Stundenzahl bringt nichts, da wir keine Dienststunden haben — und auch nicht möchten.

Eine zwangsläufige Umsetzung in den Pensenschlüssel bringt aber nur dann etwas, wenn in diesem Rahmen Kollegen eingestellt werden, d. h. bei 1,5 Stunden = 3,75 Prozent = 127 Kollegen, wenn man nur die im Einsatz befindlichen Richter nimmt. Bei Umsetzung in Pensen: 187,5 Pensen = Kollegen. Insoweit kann ich nicht zufrieden sein mit der Zahl von 24 Stellen mehr im Haushaltsentwurf 1989.

Denn wir haben nur 3 406 Richter für 5 000,11 richterliche Pensen und 919 Staatsanwälte für 1 200,78 Pensen. Ich will Sie nicht mit Statistiken langweilen, die Sie selbst nachlesen können. Aber lenken darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die sinkende Kurve der Erledigungszeiten. D. h. die Bürger, Sie alle, müssen länger warten, bis Recht gesprochen wird. Deswegen: 24 sind zu begrüßen, aber zu wenig. Und wenn die Stellenbesetzungssperre nicht endlich fällt, dann treten diese Kolleginnen und Kollegen auch erst am 1. Oktober 1989 den Dienst an.

Zu spät, viel zu spät.

Beurteilung von Richtern und Unabhängigkeit

Problemstellung

Schon in der RiStA-Ausgabe 1976 brachte Walter Kühne sein „Unbehagen“ über die Regelbeurteilung von Richtern zum Ausdruck. Solange es unterschiedlich eingestufte Richterämter gebe, so Kühne, werde es zwar ohne schriftliche Beurteilungen nicht gehen, wenn das Leistungsprinzip erhalten bleiben solle. Dennoch sei nicht wegzudiskutieren, daß durch die Beurteilung die Unabhängigkeit der Richter tangiert werde und deshalb die Beurteilung eigentlich mit der Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren sei.

Unabhängigkeit

In der Tat liegt in der Beurteilung der Richter, das läßt sich nicht leugnen, die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Arbeitsweise des Richters und den Kernbereich seiner richterlichen Tätigkeit. Sie bewertet seine Art, Sachverhalte zu erfassen und zu beurteilen, Erörterungen und Termine mit den Parteien durchzuführen wie auch Urteile abzufassen und Vergleiche zustandezubringen. So braucht ein Richter z. B. nur besonders kritisch und behutsam in seiner Bewertung zu sein. Schon droht ihm Gefahr, daß ihm dies ein forscher Vorsitzender wie auch eine Justizverwaltung, denen daran gelegen ist, möglichst viel möglichst schnell und reibungslos zu erledigen, nachteilig in seiner Beurteilung ankreiden. Oder ein junger Kollege — noch unbefangen und unerschrocken — beugt sich in seinen Vorschlägen nicht einer bestimmten festgefahrenen Rechtsprechung seines Spruchkörpers und bringt dadurch „Sand ins Getriebe“. Wird er das, mögen seine Einwände noch so berechtigt

sein, durchhalten, auch wenn sich in seiner nachfolgenden Regelbeurteilung ein nachteiliger Hinweis auf diese Verhaltensweise findet?

Im schlimmsten Fall — und ist der praktisch so selten? — werden sich die konkreten Beanstandungen, die der Beurteilende selbst oder sein „Zuträger“ glauben erheben zu müssen, nicht einmal im Wortlaut und Inhalt der Beurteilung oder des Leistungsberichtes niederschlagen, sondern nur als „Hintergrundinformation“ berücksichtigt und verwertet.

Vorschlag des hessischen Landesverbandes des Richterbundes

Weil jede Stellungnahme der Dienstaufsicht zur Eignung eines Richters seine richterliche Unabhängigkeit berührt, sieht der hessische Landesverband unter Hinweis auf das BVerfG (in JöR NF 6, 204 Fußnote 29), dringenden Regelungsbedarf, folgende Bestimmung in das hessische Landesrichtergesetz aufzunehmen:

- (1) Stellungnahmen der Amtsaufsicht zur Eignung der Richter unterliegen den Schranken der §§ 25 und 26 DRiG: eine Bewertung der Rechtsprechung des Richters ist unzulässig.
- (2) Zum Inhalt und Ergebnis der richterlichen Entscheidungen und zum eingeschlagenen Verfahren einschließlich der Verhandlungsführung darf von der Amtsaufsicht nicht Stellung genommen werden. Eine richterlichen Instanzen obliegende Würdigung des Sachverhalts, der Rechtslage und der Sachbehandlung sowie jeder Art der Rechtsfindung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Stimmabgabe im Kollegium, ist einer Bewertung durch die Amtsaufsicht entzogen.

- (3) Die Amtsaufsicht hat nicht die Befugnis, über die Art und Weise, wie die rechtsprechende Tätigkeit durch die Richter ausgeübt wird, sich mißbilligend zu äußern; eine Stellungnahme ist auch unzulässig, soweit der Richter durch eine in ihr enthaltene Kritik veranlaßt werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung künftig in einem anderen Sinne als ohne diese Kritik zu treffen. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

In der Begründung ist ausgeführt, auch das BVerfG sehe es als „bewiesen“ an, daß die ressortmäßige Gebundenheit der Richter in der sog. Justizverwaltung schwere Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit heraufbeschwöre. Der Justizverwaltung komme kein Wächteramt und kein Überwachungsrecht gegenüber den Richtern zu.

Soweit durch diese Regelung die Stellungnahmen der Dienstaufsicht zur Eignung der Richter farbloser und damit gerade auch für den herausragenden Richter ungünstiger ausfielen als Beurteilungen entsprechender Beamter, müsse dies zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit von den betroffenen Richtern hingenommen werden.

Leistungsprinzip

Der Unabhängigkeit zu opfern hat dann aber nicht nur der einzelne seine persönliche Chance, als herausragender Richter herausgestellt zu werden und entsprechend an ein Beförderungssamt zu kommen. Zur Disposition steht auch und in erster Linie das Leistungsprinzip, zu dem sich der Richterbund nach wie vor bekennt. Höhere Richterämter sollen nicht nach Gunst oder politischer Couleur, auch nicht als „Belohnung“ vergeben werden; das Anliegen geht vielmehr dahin, von mehreren in Betracht kommenden Bewerbern denjenigen herauszufinden, der sich — ausschließlich an sachbezogenen Kriterien, also an seiner Leistung gemessen — am besten für das betreffende Beförderungssamt eignet.

Abwägung

Welchem Aspekt, der Unabhängigkeit oder dem Leistungsprinzip, man den höheren Stellenwert einräumt, kommt letztlich einem Glaubensbekenntnis gleich und ist kaum objektivierbar. Sicherlich ist es höchst unerfreulich, wenn sich ein Richter „beflissen“ nach der für eine Beförderung erforderlichen Beurteilung eines Vorsitzenden „streckt“. Nicht minder unerträglich erscheint es aber, verantwortungsvolle und schwierige Ämter innerhalb der Justiz an Bewerber zu vergeben, die den auf sie zukommenden Aufgaben nicht oder weniger als andere Bewerber gewachsen sind.

Auch und gerade deshalb ist aber eine „Beurteilung“, die den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit — vermeintlich wegen der Garantie richterlicher Unabhängigkeit — ausspart, mangels Aussagekraft für Beförderungsfälle sinnentleert. Nach dem Leistungsprinzip verdient gerade derjenige die Beförderung, der sich durch seine Persönlichkeit sowie durch Art und Weise und den Inhalt seiner Rechtsprechungstätigkeit profiliert hat. Deshalb darf, wenn und solange überhaupt noch „beurteilt“ werden soll, das Gebot, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren, nicht als Alibi für einen Verzicht auf klare Aussagen bei der Beurteilung eingesetzt werden. Eine Regelbeurteilung, deren formularmäßiger Ausagewert sich nur und erst im Vergleich mit anderen Beurteilungen erschließt, z. B. dadurch, was hier fehlt und dort hinzugefügt ist, ist ein Betrug am „Beurteilungsoffer“.

Im Interesse der Wahrheit und Klarheit einer Beurteilung müssen wir Richter uns dann aber auch bereitfinden, ein Urteil — gegebenenfalls Kritik — an unserer spezifisch richterlichen Tätigkeit hinzunehmen. Denn nur dann, wenn das Beamtendate deutlich gemacht wird, können wir uns dagegen erforderlichenfalls auch zur Wehr setzen.

Alternativen?

Zu fragen ist zunächst, ob der Verzicht auf eine Beurteilung überhaupt — nicht nur auf die sogenannte Regelbeurteilung,

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

Wer sagt denn, daß Sie im öffentlichen Dienst keine Lebens- versicherung brauchen?

Eine sichere Sache — der öffentliche Dienst. Da braucht man keine Lebensversicherung. Glauben viele! Wegen der guten Versorgung, die der Vater Staat seinen Bediensteten garantiert — falls was passiert.

Unter Umständen ein teurer Irrtum. Etwa bei einem Unfall oder bei Krankheit. Mit Dienst- oder Berufsunfähigkeit als Folge. Denn in den ersten 5 Berufsjahren gibt es in der Regel noch nichts.

Oder bei vorzeitigem Tod. Weil die Hinterbliebenenversorgung in vielen Fällen unzureichend bleibt.

Da ist es gut, wenn man auf die Sicherheit einer privaten Lebensversicherung bauen kann. Aber auch sonst! Eine Lebensversicherung brauchen Sie zum Beispiel

- wenn Sie eine wirklich sichere Geldanlage mit hoher Rendite suchen
- wenn Sie alle Steuervorteile nutzen wollen, mit denen der Vater Staat private Vorsorge fördert
- wenn Sie für größere Anschaffungen ein vorteilhaftes Darlehen benötigen
- wenn Sie sichergehen wollen, daß auch später noch die Kasse stimmt
- wenn Sie bauen, modernisieren oder Wohneigentum kaufen wollen und auf eine solide Finanzierung Wert legen
- wenn Sie schon heute den finanziellen Grundstein für eine gute Ausbildung Ihrer Kinder legen wollen
- wenn Sie in Zukunft regelmäßig über größere Geldbeträge verfügen möchten
- wenn Sie Ihren Kreditgebern kurzfristige Sicherheiten leisten müssen.

Sie sehen, für eine Lebensversicherung gibt es viele gute Gründe. Auch für Sie im öffentlichen Dienst. Selbst dann, wenn Sie Ihre Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen schon ausgeschöpft haben.

Fordern Sie mit nachstehendem Coupon weitere Informationen an. Damit Sie auf keinen Fall etwas Wichtiges versäumen.

☐ Ja, bitte informieren Sie mich über weitere Vorteile einer Lebensversicherung. Am besten nach Terminabsprache. Ich weiß, daß Ihre Informationen kostenlos und unverbindlich für mich sind.

☐ Mich interessiert außerdem Ihr neuer Service „Geldsparen beim Einkaufen“.

Coupon bitte einsenden an DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, 118 Kundeninformation, Berliner Straße 170—172, 6050 Offenbach

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Wohnort

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber

Telefon

Deutsche Beamten-Versicherung

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 6,75 % von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21 %. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel:

35-jähriger Beamter a.L.

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,— mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (auch samstags von 9—13 Uhr).

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

20.000,—	mtl. DM	188,70
50.000,—	mtl. DM	469,25
120.000,—	mtl. DM	1.120,20

die sicherlich gegenüber willkürlichen Einzelbeurteilungen Vorteile hat — wirklich den Verzicht auf das Leistungsprinzip bedeuten würde, wie die Justizverwaltung meint.

So wäre z. B. daran zu denken, den auch vom Richterbund schon einmal favorisierten Gedanken der Gleichwertigkeit der Richterämter wieder zu reaktivieren. Die Vorsitzenden der Spruchkörper bei den Land- und Obergerichten könnten beispielsweise — wie bisher schon die Mitglieder des Präsidiums und die Richterräte — in unmittelbarer Wahl durch die bei dem betreffenden Gericht tätigen Richter für bestimmte zeitlich begrenzte Amtsperioden gewählt werden. Das wäre dann keine „Beförderung“ im herkömmlichen Sinne; das Amt des Vorsitzenden könnte aber gleichwohl — auf Zeit — durch Stellenzulagen honoriert werden. Ob diese Wahl dann allerdings am Leistungsprinzip ausgerichtet sein würde, ist offen. Selbst wenn insoweit guter Wille unterstellt wird, wäre eine Beurteilung der Leistungen auf diese Weise allzu leicht auch ein willkürliches Ergebnis aus der sogenannten Gerichte- kühle. Im übrigen dürfte wohl auch dieses System die „Unbequem“ und die sogenannten „Stillen im Lande“ eher benachteiligen.

Und schließlich: Abgesehen von den sich bei einer solchen Verfahrensweise aus dem GVG ergebenden Bedenken könnte damit auch die Verabschiedung von den Beförderungsämtern eingeleitet werden. Die Beurteilung der Richter durch Dritte — sprich die Justizverwaltung — außerhalb des eigentlichen Richtergerichts vollzieht sich in jedem Falle unauffälliger und befreit nicht die tägliche Arbeit und den Umgang miteinander.

Die Übertragung der Beförderung etwa auf die Präsidien würde diese vor schier unlösbare Aufgaben stellen. Wie sollen diese beurteilen, welcher der Bewerber über die größere Eignung verfügt, wenn ihnen hierbei nicht objektives Erkenntnismaterial zugänglich ist? Sie sind nicht minder als das gegenwärtige System auf das Vorliegen von Beurteilungen angewiesen.

Fazit

Alles in allem ist das Prinzip der Regelbeurteilung der Richter zweifellos mangelhaft und dem Richteramt höchst inadäquat. Andererseits fällt es schwer, demgegenüber befriedigendere Alternativen aufzuzeigen. Deshalb sollte das überkommene Beurteilungssystem so weit wie möglich „innoviert“ und so dann einer erneuten Bewährungsprobe

unterzogen werden. Hierfür gilt es, Wege aufzuzeigen und Zielvorstellungen zu entwickeln, aber auch — auf beiden Seiten — guten Willen zu fordern:

1. Wenn schon „Regelbeurteilung“, dann auch generell und ohne Verzicht auf — aus taktischen Gründen manipulierbare — Ausnahmen.
2. Verzicht auf „Formularbeurteilungen“, statt dessen klare Aussagen und Bewertungskriterien und dies auch und vor allem zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Was hier zur Zeit bei den Beurteilungen zum Teil geboten wird, könnte auf längere Sicht des Beurteilungssystem ad absurdum führen.
3. Eine so verstandene klare, deutliche, aber auch kritische, nicht schöngefärbte Beurteilung setzt andererseits — auch als ein Gebot der Fairneß — voraus, daß der Beurteilte den Stellenwert der Einzelaussagen und der Gesamtbenotung auch selbständig einschätzen kann. Ohne einen „Beurteilungsspiegel“ führt gerade die Regelbeurteilung zu einem unangemessenen und auch nicht sachgerechten Informationsvorsprung und damit Übergewicht der Justizverwaltung. Denn nur der Dienstvorgesetzte selbst, nicht auch der jeweils Betroffene, kann den Stellenwert der Leistungsaussage wirklich „beurteilen“. Deshalb ist bei jeder Regelbeurteilung eine Beurteilungsübersicht über das Gesamtergebnis zu erstellen und im Bezirk bekanntzugeben.

Nur so kann im übrigen auch der Präsidialrat die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben sachgerecht erfüllen. Schließlich: Der betreffende Vorsitzende, der als „Beurteilungshelfer“ in Erscheinung tritt, kennt zwar die für seine eigene Bewertung maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen, nicht aber auch den für eine Einstufung erforderlichen Beurteilungsspiegel und die anderweitige Bewertungspraxis; er hat seine eigenen Maßstäbe, weiß aber nicht, ob und inwieweit diese mit denjenigen seines Kollegen im Nebenzimmer übereinstimmen.

4. Aus der Einzelbeurteilung muß ersichtlich sein, auf welcher tatsächlichen Grundlage sie beruht. Das Ergebnis des Leistungsberichtes durch den Vorsitzenden des Spruchkörpers — mag dieser schriftlich oder mündlich erstattet worden sein — ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Er sollte Gelegenheit haben, sich hierzu vor der Beurteilung zu äußern.

5. Die Einzelbeurteilung muß funktionsgerecht und funktionsbezogen sein. Die Tätigkeit eines Amtsrichters wie auch die Eigenschaften, die für ein Beförderungsamtsamt am Amtsgericht erforderlich sind, lassen sich mit denen für eine oberlandesgerichtliche Tätigkeit nicht vergleichen. Ein Richter, der am Oberlandesgericht vorzügliche Urteile schreibt, kann für das Amt eines Vorsitzenden am Landgericht gänzlich ungeeignet sein. Wer gute Arbeit in der Justizverwaltung leistet, muß nicht auch über Qualifikationen verfügen, die ihn für ein richterspezifisches Beförderungsamtsamt vor anderen Bewerbern auszeichnen.

Für Verwaltungs-Beförderungsamtsämter besteht bereits eine Praxis dahingehend, daß derjenige, der ein solches Amt anstrebt, sich auch bereits in Verwaltungsaufgaben bewährt haben muß. Vielleicht läßt sich diese Handhabung auch auf die Beurteilung f andere Beförderungsamtsämter übertragen.

Voraussetzungen der Erprobung

Nach einer Verfügung des Präsidenten des OLG Düsseldorf an die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte des Bezirks ist „der Einsatz der erprobungsbereiten Richter in beiden Bereichen — in Zivil- und Strafsachen — vor der Erprobung zwar wünschenswert“; er „bleibt aber für die Bestimmung der Reihenfolge der Einberufung unberücksichtigt“.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß damit eine Tätigkeit in beiden Gebieten nicht bedeutungslos erscheint. Vielmehr kann sich eine Tätigkeit in beiden Bereichen je nach Bewerbung später in der Eignungsnote niederschlagen. Denn nur wenn der Betreffende in beiden Bereichen tätig gewesen sei, könne beurteilt werden, ob er sich für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht eigne.

Für denjenigen, der bis zur Erprobung und mit dieser nur in einem Bereich tätig war, dürfte es sich damit empfehlen, im Anschluß an die Erprobung möglichst bald auch in der anderen Sparte tätig zu werden. Sonst läuft er Gefahr, bei einer Bewerbung hinter denjenigen zurückzustehen, die zwar das gleiche Erprobungsergebnis erzielt, sich aber vorher schon im Zivil- und Strafrecht betätigt haben.

Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte

Alle vier Jahre sind nach der AV des Justizministers NW vom 20. Januar 1972 die auf Lebenszeit angestellten Richter und Staatsanwälte, sofern sie nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, dienstlich zu beurteilen. Die nächste Regelbeurteilung erfolgt im Januar 1989. Aus diesem Anlaß druckt RiStA die bereits in Heft 5/1980 abgedruckten und kommentierten einschlägigen Bestimmungen nochmals ab. Die Diskussion über die Notwendigkeit und den Inhalt der Beurteilung hat auch in letzter Zeit nicht aufgehört, wie sich zur Zeit in Hessen zeigt.

AV des JM vom 20. Januar 1972¹⁾ (200 — I C [jetzt B] 155) — JMBL NW, S. 38

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 LRiG, 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

- I. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen
 - a) vor Ablauf der Probezeit und bei jeder Bewerbung um ein Richteramt;
 - b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen und nach Beendigung einer Erprobung;
 - c) in regelmäßigen Zeitabständen.
2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 b.
3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt
 - a) nach der Anstellung alle 4 Jahre, erstmalig im Januar 1973;
 - b) vor der Anstellung nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre.
4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der oberen Landesgerichte und für Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer der Erprobung eines Richters.

5. Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in den §§ 22 Abs. 1, 2, und 4, 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

- II. 1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den höheren Dienstvorgesetzten.
2. Für die Beurteilung ist der Vordruck Nr. 195 (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu

widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.

2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, daß der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennenlernt.

3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:

- a) allgemeine Fähigkeiten, insbesondere Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen;
- b) fachliche Fähigkeiten, insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, Ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht, Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten;
- c) charakterliche Veranlagung, insbesondere Pflichtbewußtsein, Arbeitsbereitschaft, Gründlichkeit;
- d) körperliches Leistungsvermögen, insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit;
- e) soziales Verhalten, insbesondere gegenüber Kollegen und Mitarbeitern.

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtwertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anläßlich der Bewerbung um ein Richteramt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

IV.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die Beurteilung des höheren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Richters ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.

2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen



ROBEH
SEIT 1880
W.F. Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.

3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung ist zu den bei den oberen Landesgerichten geführten Personalakten zu nehmen.

4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist mir eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Die Vorlage hat in den Fällen des Abschnitts I Nr. 3 Buchstabe a spätestens bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres, im übrigen unmittelbar nach Aufnahme der Beurteilung oder der Gegenäußerung in die Personalakten zu erfolgen.

V.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die dienstlichen Beurteilungen der Staatsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten und Leistungen soll sich insbesondere auch auf das Auftreten in der Hauptverhandlung erstrecken.

VI.

Diese AV tritt am 15. Februar 1972 in Kraft.

Auszug aus der RV des JM vom 8. Oktober 1973 — 2000 I C. 155

1. In Abschnitt III Nr. 5 bzw. Nr. 4 der o. a. Allgemeinen Verfügungen ist bestimmt, daß von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

Nach meinen Feststellungen werden in den dienstlichen Beurteilungen in Bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Mißverständnissen führen können und ihr Aussagewert — auch für den beurteilten Richter oder Beamten — nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere „mindestens“, „überdurchschnittlich“, „merklich“ bzw. „deutlich“, „überdurchschnittlich“, „durchaus erheblich über dem Durchschnitt“, „schon erheblich über dem Durchschnitt“, „ganz erheblich über dem Durchschnitt“, „vorzugsweise“, „geeignet“ abzuweichen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „ohne jede Einschränkung“ (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.

¹⁾ i. d. F. vom 8. November 1974 — JMBL NW S. 278.

Wozu Zeugnisse?

Der Präsidialrat ist ein durch das Deutsche Richtergesetz und das Landesrichtergesetz NW vorgeschriebenes Beteiligungsorgan der Richter, das — so seine wesentliche Aufgabe — bei „der Ernennung eines Richters für ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes“ zu beteiligen ist. Der Präsidialrat, dessen Mitglieder alle 4 Jahre von allen Richtern gewählt wird, gibt bei jeder vom Justizminister beabsichtigten Ernennung eines Bewerbers auf eine ausgeschriebene Beförderungsstelle eine Stellungnahme ab. Diese besteht darin, daß der Präsidialrat der beabsichtigten Ernennung zustimmt oder Einwendungen erhebt; in seltenen Fällen enthält sich der Präsidialrat auch einer Stellungnahme.

Die Verfahrensweise und die Grundsätze, nach denen der Präsidialrat im einzelnen vorgeht, sind hier schon mehrfach ausführlich beschrieben worden, zuletzt in RiStA 6/1986. Die Aufgabe des Präsidialrates liegt im wesentlichen darin, in der Beförderungspraxis die Einhaltung des Leistungsprinzips zu gewährleisten und Beförderungen auf Grund sachfremder Erwägungen, z. B. parteipolitischer Art, zu verhindern. Diese Aufgabe kann der Präsidialrat nur erfüllen, wenn ihm in den Beurteilungen der Richter, also in den Regel- und Bewerbungsbeurteilungen, eine gesicherte Erkenntnisgrundlage zur Verfügung steht.

Denn die Stellungnahme des Präsidialrates zu einem Besetzungsvorgang beruht darauf, daß er Einsicht in die Zeugnishefte aller Bewerber nimmt und anhand der über einen langen Zeitraum und von verschiedenen Dienst vorgesetzten erteilten Beurteilungen aller Bewerber überprüft, ob der vorgeschlagene Bewerber der beste und geeignetste ist. Notwendig sind also vollständige und aussagekräftige Beurteilungen, die ein Bild über die Persönlichkeit eines Bewerbers mit einer Stelle, seine Fähigkeiten und Leistungen und seine Eignung für das angestrebte Amt ermöglichen. Dazu ist einmal erforderlich, daß in jeder Beurteilung der Tätigkeitsbereich des Richters beschrieben ist, in dem dieser während des Beurteilungszeitraumes tätig war. Nur dann kann nämlich der Präsidialrat anhand der Beurteilungen überprüfen, ob der jeweilige Bewerber für ein bestimmtes Beförderungsamts die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

So muß zum Beispiel ein Richter, der Vorsitzender Richter am Landgericht werden will, unter anderem nach seiner Ernennung zum Planrichter jeweils mindestens 1 Jahr in einer Zivilkammer und in einer Strafkammer tätig gewesen

sein. Ein Richter, der Direktor eines Amtsgerichtes werden will, muß in den wesentlichen Sparten amtsrichterlicher Tätigkeit gearbeitet haben; darüber hinaus muß er aber auch Justizverwaltungssachen bearbeitet haben, weil er nur dann als Behördenleiter geeignet ist. Ob ein Bewerber diese Voraussetzungen erfüllt, muß sich konkret aus seinen Beurteilungen ergeben.

Die Beurteilungen müssen weiter auch nachvollziehbare Aussagen über seine Fähigkeiten und Leistungen aufweisen, die dieser in dem Beurteilungszeitraum gezeigt hat. Insbesondere muß die Beurteilung abschließende Gesamtnote sich mit dem Inhalt des Beurteilungstextes decken. Dies gilt um so mehr, wenn sich die Gesamtnote von der einer vorhergehenden Beurteilung unterscheidet. Eine darin zum Ausdruck kommende Leistungssteigerung oder Leistungsminderung muß im Text der Beurteilung schlüssig begründet sein. Dies gilt insbesondere für Bewerbungsbeurteilungen. Ansonsten könnte der Anschein erweckt werden, daß eine — im Vergleich zu einer früheren Beurteilung — bessere Note nur aus Anlaß der Bewerbung gegeben worden ist, um den so Beurteilten aus der Zahl seiner Mitbewerber herauszuheben und ihm die ausgeschriebene Stelle zu verschaffen, obwohl die Leistungen dieses Bewerbers eine solche Bevorzugung vor anderen Bewerbern nicht rechtfertigen.

Schließlich muß der Text einer Bewerbungsbeurteilung, in der die Fähigkeiten und Leistungen eines Bewerbers abweichend von seiner Eignung für das angestrebte Amt beurteilt werden, diese Abweichung auch begründen. Wenn z. B. die Fähigkeiten und Leistungen eines Bewerbers mit „erheblich über dem Durchschnitt an der oberen Grenze des Beurteilungsspielraumes liegend“ beurteilt werden, er aber nur für „besonders geeignet“ ohne weiteren Zusatz für das angestrebte Amt gehalten wird, muß dafür im Beurteilungstext eine schlüssige Erklärung enthalten sein. Denn gerade eine solche Abweichung zwischen der Leistungs- und Eignungsbeurteilung kann bei der heutigen Vielzahl von Bewerbern mit angehend gleicher Beurteilung den Ausschlag dafür geben, daß der so Beurteilte die angestrebte Stelle nicht erhält.

Aussagekräftige Beurteilungen sind für den jeweiligen Dienst vorgesetzten keine leichte Aufgabe. Nur sie ermöglichen es aber dem Präsidialrat, seine Aufgabe sachgerecht zu erfüllen und eine am Grundsatz des Leistungsprinzips orientierte Beförderungspraxis zu gewährleisten. Deshalb kann auf sie nicht verzichtet werden.

RLG Thomas Mattonet, Münster
Mitglied des Präsidialrates

Einsatz eines privaten PC und Datenschutz

Über die beim Einsatz eines privaten Personalcomputers (PC) am Arbeitsplatz eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Datenschutzmaßnahmen liegen bisher kaum konkrete Hinweise vor. Um so hilfreicher sind daher die nachfolgenden Ausführungen der Landesregierung NW in ihrer Stellungnahme zum 8. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Frage der Zulässigkeit der Nutzung privater PC durch Betriebsprüfer der Finanzämter (LT-Drs. 10/2676, S. 53 f.):

Der Finanzminister hat den Vorschlag des Landesbeauftragten aufgegriffen, den Erlaß über die Nutzung privateigener ADV-Geräte um Bestimmungen über eine Zugangssicherung und Kontrolle sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu erweitern. Eine entsprechende Anregung ist an den Bundesminister der Finanzen mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung herangetragen.

Zu einer weitergehenden Reglementierung der Benutzung privater ADV-Anlagen sieht der Finanzminister derzeit keine Veranlassung.

Eine Speicherung ist nämlich nicht nur unter den Voraussetzungen zuzulassen, daß sich die Datenverarbeitungsanlage im Betrieb des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen befindet. Es stellt keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar, wenn ein Betriebsprüfer Prüfungsunterlagen wie Steuerakten, Voraussetzungen usw. mit in seine Wohnung nimmt. Er muß allerdings die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte auszuschließen (z. B. durch verschlossene Aufbewahrung). Unter den gleichen Voraussetzungen sollte es auch nicht untersagt werden, daß der Betriebsprüfer sich seine privateigene ADV-Anlage zur Erledigung von Prüfungsarbeiten zunutze macht, indem er z. B. den Prüfungsbericht mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms fertigt. Die Kenntnisnahme der Prüfungsdaten durch Unbefugte ist weder im häuslichen noch im dienstlichen Bereich völlig auszuschließen; sie ist bei den Speicherdaten zudem geringer einzuschätzen als bei Steuerakten. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Betriebsprüfern künftig dienstlich portable Mikrocomputer zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig wie im Interesse eines effizienten Prüfungsbetriebes dem Prüfer die Mitnahme von schriftlichen Prüfungsunterlagen in seine Wohnung all-

Liebe Anwälte,
unser „Gewußt-wie-Paket“, weil es um Ihre
persönlichen Vorteile geht.
ihre DKKV, die private Krankenversicherung.



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
Bitte Coupon einsenden.
Unsere „Fit-Test-Card“ gibt es gratis.



Gewußt-wie-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Standesorganisation hat mit der DKKV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen gleich mehrere Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz.

Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige (außer bei Krankentagegeld-Versicherung).

Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich unser „Gewußt-wie-Paket“ mit der kostenlosen Broschüre „Der Gruppenversicherungsvertrag – Eine Investition für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

Bitte senden Sie mir Ihr „Gewußt-wie-Paket“.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Deutsche Krankenversicherung AG

Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1

41 426

DKV

Deutsche Krankenversicherung

...und aktiv leben

Gesundheit ist ein Stück von Ihrem Lebensglück.

gemein untersagt werden kann, ist dies bei Mikrocomputern möglich, die als Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Auch der Vorschlag des Landesbeauftragten, das Verbot einer Speicherung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auf externen Datenträgern zu erweitern, konnte nicht aufgegriffen werden: Das Verbot der Benutzung externer Speicher ist bewußt auf Dateien¹⁾ beschränkt worden. Es soll nämlich ermöglicht werden, Disketten zur Speicherung von Einzelfalldaten zu verwenden. Als Anwendung ist dabei insbesondere die Abfassung von Prüfungsberichten mit Hilfe von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen gedacht. Eine Diskette mit dem Text eines Prüfungsberichts gefährdet den Schutz der personenbezogenen Daten jedenfalls nicht stärker als ein entspre-

chender Ausdruck. Wegen der Vielzahl der Betroffenen ist diese Gefährdung bei Dateien¹⁾ mit Angaben über Steuerpflichtige erheblich größer. Schließlich wäre ein Verbot der Benutzung privater ADV-Anlagen nicht realisierbar, weil seine Einhaltung nicht kontrolliert werden könnte. Hinzu kommt, daß damit der durchaus erwünschten Kreativität und Innovationsfreude der Bediensteten entgegengewirkt würde. Den Einsatz privater ADV-Geräte im Interesse der Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes so weit wie möglich zu begrenzen, ohne die Effektivität einer modernen Verwaltung mehr als nötig zu beeinträchtigen, erscheint als eine tragfähige Lösung.

¹⁾ Zum Begriff der Datei vgl. § 3 Abs. 4 des neuen DSG NW — GVBl. NW 1988, S. 160 ff.

An den Deutschen Richterbund Landesverband NW

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Ich kündige hiermit meine Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund LV NW e. V. — mit Wirkung zum 31. 12. 1988.

Für den Fall, daß Interesse am Grund meines Austritts besteht, verweise ich darauf, daß nach meiner Auffassung in den letzten Jahren die gebotene Interessenvertretung vernachlässigt worden ist, soweit es insbesondere die Belastung der Amtsrichter im Lande NW betrifft. Wie die ständig steigende Arbeitsbelastung zeigt, reicht es eben nicht aus, berufs- bzw. verbandsintern sowie hinter verschlossenen Türen im politischen Bereich tätig zu werden, sondern es müßte öffentlichkeitswirksam gehandelt werden (z. B. vor dem Landtag). Ich habe — auch unter Berücksichtigung der Kassenlage des Landes NW — inzwischen kein Verständnis mehr dafür, daß — um ein Beispiel von meinem eigenen Arbeitsplatz zu geben — wir bei dem derzeit bevorstehenden (zunächst ersatzlosen) Ausscheiden eines Kollegen als Zivilrichter künftig ca. 930 C-Sachen jährlich zzgl. ständiger Referendaraus- und eventuell noch dem einen oder anderen Nebengebiet erledigen sollen. Das läuft bei einem Pensum von 660 C-Sachen und dem Ansatz der Referendaraus- und Referendarbildung mit 0,1 Pensum sowie einem Nebengebiet von ebenfalls 0,1 Pensum auf eine Belastung von 1,61 Pensum hinaus.

Abschließend wünsche ich uns allen, daß der Verband in der Zukunft die o. a. Situation verbessern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Verehrter Herr Kollege!

Die Begründung Ihres Austritts aus dem Deutschen Richterbund verstehe ich nicht. Wenn Sie die Öffentlichkeitsarbeit unseres Verbandes in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hätten, würden Sie bemerkt haben, daß unsere Presseerklärungen und die öffentlichen Äußerungen unserer Repräsentanten mehr und mehr Beachtung, zum Teil sogar Wirkung gezeigt haben. Die Vorgänge um die Besetzung eines Präsidentenpostens in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind hierfür ein Beispiel. Der Pensumschlüssel ist für die Arbeitsverteilung innerhalb eines Gerichts, wie von uns schon häufig dargelegt, nur sehr eingeschränkt geeignet. Ich habe mich über die Unterbesetzung des Gerichts, an dem Sie tätig sind, informiert. Wenn Ihnen als Einzelrichter in Zivilsachen 930 C-Sachen jährlich zugemutet werden, kann darin nur ein krasses Versagen des für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiums gesehen werden. An dieser Stelle sollten Sie Ihre Bemühungen ansetzen. Der Deutsche Richterbund kann nicht auf die Geschäftsverteilung der einzelnen Gerichte Einfluß nehmen. Er würde jedoch eklatante Mißstände, falls solche vorliegen sollten, notfalls anprangern. Sie haben weder uns noch die für Sie zuständigen Richtervertretungen, in denen der Deutsche Richterbund im ganzen Lande ein erhebliches Gewicht hat, eingeschaltet, sondern sind, sozusagen ohne Vorwarnung, aus unserem Verband ausgetreten. Ihre Begründung vermag mich nicht zu überzeugen.

Ihr

Ludwig Schiller
(stellv. Landesvorsitzender)

Bericht aus Bonn

Zentrales Thema der Justizpolitik ist unverändert die Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für die Ziviljustiz; insofern kann nahtlos an den letzten Bericht (RiStA 3/88) angeschlossen werden.

Ansichts der Rahmenbedingungen, innerhalb deren die Diskussion darüber stattfindet, gehört nur wenig prognostische Fähigkeit dazu vorauszusagen, daß uns das Thema noch lange Zeit erhalten bleiben wird: Die Zahl der Neueingänge scheint sich — vorübergehend? — auf (sehr) hohem Niveau zu stabilisieren, zusätzliche Richterstellen wird es nicht geben, die Justizminister steuern allerhand „Diskussionsmodelle“ und rechtstatsächliche Untersuchungen zur Debatte bei, ohne indessen, wie es den Anschein hat, über schlüssige Konzepte zu verfügen. Gewiß: Die Berufungs- und die Revisionssumme sollen angehoben werden, was die Zahl der rechtsmittelfähigen Sachen vermindern wird. Was aber würde eine Verdoppelung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG bringen, wie sie immer noch im Gespräch ist (es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Länder im Dezember über den Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten)? Die Zahl der Verfahren würde sich um nichts verringern. Es käme indessen zu einer gewaltigen Umschichtung der Geschäftslast von den Landgerichten zu den Amtsgerichten mit der Folge, daß wegen der dortigen wesentlich günstigeren Pensenzahlen die Belastung der Ziviljustiz auf einen Schlag in einem deutlich freundlicheren Licht erscheinen würde.

Gebe sich niemand der Illusion hin, daß die Amtsgerichte auch nur annähernd personell in einem Umfang „aufgestockt“ werden könnten, der der zentralen tatsächlichen Belastung entsprechen würde! Woher sollten die hierfür notwendigen Richter auch genommen werden? „Wir müssen der Tatsache ins Auge sehen, daß mehr Stellen jedenfalls nicht finanzierbar sind“, heißt es in erfreulicher Offenheit im Vorspann des „Krummiek-Berichts“, über den die DRiZ im Dezember-Heft (S. 461 ff.) ausführlich berichtet. Die zur Stützung der vorgeschlagenen Verdoppelung der Streitwertgrenze darin angestellten Modellberechnungen muten samt und andersdars halbherzig und wenig überzeugend an — einschließlich der nachgerade selbstverständlichen Überlegung, daß in der Folge einer Streitwertverdoppelung die „Beförderungschancen“ für Amtsrichter „nicht verschlechtert“ werden dürfen. Eine Verbesserung etwa des Stellenzuschnitts scheidet (Kostenneutralität, s. o.!) ohnehin aus, so daß für die Masse der Amtsrichter (außer zu-

sätzlicher Arbeit) nichts gewonnen wäre. Das sind die Fakten, an denen nicht vorbeizukommen ist.

Der DRB wird sich angesichts dessen weiterhin jeder strukturellen Erhöhung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG widersetzen.

Der Deutsche Richterbund hat in diesen Wochen auch zu einem Gesetzentwurf des Bundesinnenminister Stellung genommen, der eine Neufassung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt enthält. Inhaltlicher Schwerpunkt des Entwurfs ist der datenschutzrechtliche Bereich, wobei er sich teilweise an die einschlägigen Bestimmungen des sog. Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder in der Fassung vom April 1986 (s. dazu DRiZ 1986, 234 ff.) anlehnt, andererseits aber den besonderen Aufgaben des BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen und für die Kriminalpolizei Rechnung zu tragen bemüht ist. Insofern — und das ist der Hauptzweck der Neufassung — will der Entwurf die für die zentralpolitische Datenverarbeitung notwendige Gesetzesgrundlagen schaffen. Nach Auffassung des DRB ist dies in wesentlichen Teilen nicht gelungen.

Der DRB bemängelt die „auf eine Überdehnung der polizeirechtlichen Kompetenzen“ hinzielende Tendenz des Entwurfs; dies führe zu einer Verschiebung der verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen zwischen Justiz und Polizei und verletze den Grundsatz der Gewaltenteilung. Der präventiv-polizeiliche Bereich müsse, wie es in der Stellungnahme weiter heißt, zurücktreten, soweit zu verarbeitende Informationen der Strafverfolgung oder deren Vorbereitung dienen. Ausdrücklich widerspricht der DRB der Vorstellung, daß neben dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren polizeirechtlich begründete Untersuchungen selbstständig parallel geführt werden könnten.

Deutliche Kritik übt der DRB auch an dem — schon vom Wortlaut her widersprüchlichen — Begriff „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“, mit dem der Entwurf operiert. Dieser Terminus sei in keiner Weise geeignet, die polizeirechtlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung festzulegen. Der präventivpolizeiliche Bereich werde damit beträchtlich überschritten. Soweit darüber hinaus die Verfolgung von Straftaten als Teil der „polizeilichen Verbrechensbekämpfung“ bezeichnet werde, werde der Regelungsbereich eines Polizeigesetzes auch damit eindeutig nicht eingehalten. Die Strafverfolgung, so der DRB, sei vielmehr in der StPO geregelt. Dort seien auch die Grundlagen für die Strafverfolgung durch Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.

Peter Marqua

(K)ein Risiko für Sexualtäter

Abschreckung, heute vielfach Prävention genannt, erreicht man durch die Erhöhung des Risikos für den Täter, unmittelbar nach der Tat von der Polizei gefaßt und nach kurzer Zeit von einem Gericht verurteilt zu werden (so sinngemäß OLG-Präsident Wassermann am 16. November 1988 in einer Sendung des WDR II).

Und was macht die — von ihm nicht genannte — Staatsanwaltschaft? Sie richtet z. B. — auf Weisung des Justizministers — für die Verfolgung von Sexualtaten zum Nachteil von Frauen Sonderdezernate ein. Das soll ein Signal an die Frauen sein, daß die erlittenen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ernst genommen und „besonders“ verfolgt werden.

Damit erhöht sich das Risiko für die betreffenden Täter:

- Sie müssen damit rechnen, daß die Frauen in der Erwartung, daß ihnen geglaubt wird, die Hemmschwelle überwinden und die Taten anzeigen;
- sie müssen damit rechnen, daß intensiver gegen sie ermittelt wird, z. B. die Suche nach Spuren an Körper und Kleidung der Beteiligten und am Tatort verstärkt wird;
- sie laufen Gefahr, daß ihre bloße Behauptung, die Frau habe sich ihnen freiwillig hingegeben, genauso wenig automatisch geglaubt wird, wie es etwa bei den Tätern der Fall ist, die behaupten, die gefüllte Brieftasche sei ihnen freiwillig übergeben und keineswegs unter Gewaltanwendung entwendet worden, wenn der Geschädigte dies nicht nur behauptet, sondern zudem auf Schlagspuren verweist;
- sie werden sich Fragen nach ihrem Vorleben ausgesetzt sehen, die ihr früheres Aggressions- und Sexualverhalten ausleuchten;

— sie werden nicht mehr darauf vertrauen können, auch nach mehrfach gleichartiger Auffälligkeit gegenüber verschiedenen Frauen beim zweiten und dritten und... Mal vom Vorwurf der Vergewaltigung u. a. freigesprochen zu werden, weil die früheren Verfahren beigezogen und — wie sonst üblich — Schlüsse auf die Täterpersönlichkeit gezogen und Überlegungen angestellt werden, weshalb sich „die Frauen gegen diesen Mann verschworen haben“.

Wo bleibt da die Objektivität der Staatsanwaltschaft? Sie ist durch die intensivere Spurensuche und Erforschung des Vorlebens der Täter nicht nur in der Lage, Einstellungsbescheide gut zu begründen, sondern auch fundierte Anklagen zu fertigen und Umstände für die Strafzumessung zu benennen, die z. B. Ansätze für eine Behandlung des Täters oder für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung geben. Wenn Strafzweck insbesondere die Aufarbeitung der Tat durch den Täter ist (so sinngemäß Wassermann, s. o.), gibt die Erörterung seiner Persönlichkeit, seiner Motive und Einstellung zum Sexualverhalten und deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung dem Täter einen Anstoß zur Aufarbeitung seiner Sexualtät.

Die Einrichtung der Sonderdezernate geht auch nicht, wie OStA Zuberbier in DRiZ 1988/335 ausgeführt hat, zu Lasten der übrigen Dezernate, denn diese werden um die unbeliebten Verfahren wegen Sexualtaten entlastet. Vielleicht entschließt sich der JM NW sogar, dem guten Beispiel des Bremer Justizsenators zu folgen und richtet für die Sonderdezernate neue Planstellen ein.

Dann könnte das Sonderdezernat so engagiert geführt werden, daß die Sexualtäter wirklich dem Risiko ausgesetzt werden, gefaßt und einer Verurteilung zugeführt zu werden...

LESERBRIEF

Frauen-Förderung

Nicht zufrieden mit der Stellungnahme des Richterbundes (teilweise abgedruckt in RiStA 3/88) zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst meldet sich RinAG Ulrike Brambrink (AG Bekum) mit u. a. folgenden Worten:

Die von Ihnen vorgetragene Begründung gegen die Anwendung dieses Gesetzes läßt überdeutlich erkennen, daß der Deutsche Richterbund gerade nicht die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen unterstützt.

Unverständlich ist zunächst die Behauptung, das „bestehende auffällige Mißverhältnis ist in erster Linie auf die vorhandene Altersstruktur der Richterschaft zurückzuführen“. So alt sind viele Männer in den Beförderungsstellen ja nun auch wieder nicht und es gibt durchaus auch Frauen im richterlichen Dienst im für Beförderungsstellen passenden Alter. Und die hat es auch schon vor 10 oder 15 Jahren gegeben.

Zur „unvertretbaren Benachteiligung männlicher Bewerber“ ist auf die Ausführung von Professor Dr. jur. h. c. Ernst Benda in seinem Gutachten zur Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst vom 28.

Dezember 1986 hinzuweisen. Die in diesem Gutachten enthaltenen Überlegungen insbesondere zu Art. 3 Abs. 2 GG zur Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter (siehe Seite 110ff.), zum sozialstaatlichen Auftrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung (Seite 131ff.) und zur Zulässigkeit positiver Förderungsmaßnahmen (Seite 159ff.) haben in dem Entwurf des Frauenförderungsgesetzes ihren Niederschlag gefunden und sind in allen Konsequenzen bei den vorgeschlagenen Regelungen beachtet worden.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie die Überlegungen und Ergebnisse des Benda-Gutachtens ernsthaft in Zweifel ziehen wollen.

Wenn Sie das aber nicht tun wollen, so müssen Sie zwangsläufig das in Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung der Geschlechter auf der Grundlage des Gutachtens erstellte Frauenförderungsgesetz gerade auch für den richterlichen Bereich akzeptieren und unterstützen. Was, bitte schön, sollte denn im richterlichen Bereich des öffentlichen Dienstes so besonderes sein — was die Gleichwertigkeit von Männern und Frauen anbelangt —, daß die an sich als richtig empfundene Zielsetzung des Frauenförderungsgesetzes gerade für diesen Bereich nicht passen soll?

Mir scheinen hier ganz vordergründig wieder patriarchalische Überlegungen bei der Abfassung der Stellungnahme eine Rolle gespielt zu haben, da es in erster Linie darum geht, Männern ihre Pfründe zu sichern und ein Eindringen von Frauen in diese Männerdomäne möglichst zu verhindern.

Dies ist allerdings schon fast nicht mehr verwunderlich, denn die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes ist zwangsläufig von Männern verfaßt¹⁾, da die entsprechenden Gremien zumindest ganz überwiegend mit Männern besetzt sind.

Ich möchte ganz dringend darum bitten, die Stellungnahme und die dahinter erkennbar gewordene allgemeine Haltung noch einmal zu überdenken, sicherlich nicht aufgrund meiner Ausführungen, aber ebenso sicherlich doch aufgrund der von Professor Benda in dem angeführten Gutachten herausgearbeiteten Grundsätze.

¹⁾ Die RiStA-Redaktion weist darauf hin, daß die Stellungnahme mit einem hohen Frauenanteil verfaßt wurde, wobei der DRB-Männeranteil sich bewußt zurückhalten wollte.

Die Redaktion — zumindest ausgewogen besetzt — und die Vorstände auf Bezirks- und Landesebene würden sich über engagierte Mitarbeit weiterer Kolleginnen freuen, vgl. RiStA 3/88 S. 2.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Jahrestagung in Würzburg

Zu seinem neuen Bundesvorsitzenden hat der „Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit“ (BRA) auf seiner Jahrestagung am 21. Oktober 1988 in Würzburg DArbG Ernst-Dieter Berscheid (Siegen) gewählt¹⁾. Nach dem Jura-Studium in Köln und München war der 45jährige zunächst als Assistent an der Ruhr-Universität in Bochum tätig. 1974 trat er dann in den richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit. Nach kurzer Tätigkeit beim ArbG Herne wurde Berscheid im Februar 1975 mit der Leitung des ArbG Siegen betraut. 1978 wurde er dann zum Direktor dieses Gerichts ernannt. Seit 1976 ist Berscheid Mitglied im „Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen“. Er wurde 1982 in den erweiterten Vorstand gewählt, war von 1984 stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer und ist seit April 1988 Landesvorsitzender.

Als Mitglied der Kommission für das Zivilverfahrensrecht und der Fachkommission Arbeitsgerichtsbarkeit des Deutschen Richterbundes hat Berscheid zusammen mit dem bisherigen Vorsitzenden, VPrLAG Dr. Dieter von Paczynski (Mainz), eine Stellungnahme des BRA zu dem Referenten-Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgeset-



zes und zu den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes erarbeitet. Die Vertreter-

versammlung des BRA hat daraufhin massive Kritik an beiden Entwürfen geübt. Insbesondere der Referenten-Entwurf des Bundesarbeitsministeriums hat die seit langem bekannten Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens völlig ignoriert. Die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung enthält keinerlei Entlastung für die Arbeitsgerichte und bringt insofern auch keine Verbesserungen für die Rechtsuchenden.

Der BRA beanstandet insbesondere, daß

- vermögensrechtliche Bagatellsachen die Landesarbeitsgerichte als Berufungsgerichte unzumutbar belasten und für den Steuerzahler unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen,
- die derzeitige Zuständigkeitszersplitterung in Sonderkündigungsschutzfällen, insbesondere bei Schwerbehinderten, mit denen zwei Gerichtsbarkeiten parallel befaßt werden, noch immer nicht beseitigt wird,
- die große Richterbank an den Landesarbeitsgerichten (3 Berufsrichter und 2 ehrenamtliche Richter) nicht einmal in Arbeitskampfstreitigkeiten vorgesehen ist.

Als weitere dringliche Reformanliegen fordert der BRA:

- die Schaffung einer Sonderregelung für das arbeitsgerichtliche Verfahren, mit welcher über sämtliche Zuständigkeitsfragen im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens vorab entschieden werden kann;
- eine Straffung und Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens durch Neufassung der Vorschriften über die Vorbereitung der streitigen Verhandlung;
- eine genauere Abgrenzung der Befugnisse des Vorsitzenden und der Kammer;
- eine Neuordnung des Rechtsmittelsystems durch Anhebung der Beschwer auf dreitausend, mindestens aber zweitausend Deutsche Mark, unbeschränkte Zulässigkeit der Berufung bei Bestandsstreitigkeiten, unbeschränkte Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen sogenannte 2. Versäumnisurteile;
- die Änderung des Beginns und der Dauer der Rechtsmittelbegründungsfristen und die Schaffung der Möglichkeit, unbegründete Berufungen durch Beschluß zurückweisen zu können.

Die Vertreterversammlung lehnt es mit Entschiedenheit ab, daß die bewährte Ressortierung der Arbeitsgerichte bei den Arbeitsministern und -senatoren der Länder aufgegeben werden soll. Mit Nachdruck wird dagegen gefordert, daß die Mindervergütung für junge Richterinnen und Richter unverzüglich beseitigt wird. Die derzeitige Regelung ist familienpolitisch verfehlt und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, weil junge Richter genauso belastet sind wie ihre älteren Kollegen.

¹⁾ Foto: Raimund Hellwig (Siegen).

LEBEN OHNE DROGEN



In SYNANON leben Süchtige, einige mit ihren Kindern.

SYNANON

SYNANON, Bernburger Straße 24, 1000 Berlin 61, Tel. 030/262 10 62
Bußgeldkonto: 341 657 -104, PostGiro Berlin-W., (BLZ 100 100 10)

SYNANON steht in allen OLG-Bußgeldlisten.
Daß dieser Aufruf zur Mithilfe hier abgedruckt ist, verdanken wir einem Förderer.

Der große Wurf ...

... gibt's ihn in der Justizpolitik? Diese Frage stellte die Landesarbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Juristen (LA CDJ) mit Blick auf die Justizpolitik der 90er Jahre auf einer Veranstaltung in Neuss. Für den Landesverband NW des Deutschen Richterbundes nahm der Vorsitzende, Burkhard Treese, an der Veranstaltung teil, bei der außerdem unter der Moderation von Dr. Joachim Sobotta¹⁾, ROLG Dr. Winfried Schuschke, OstA Günter Krüssmann, RA Hans A. Becker sowie Landtagsvizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose im Podium saßen. Begrüßt hatte der Vorsitzende der LA CDJ, Erwin Marschewski (MdB)²⁾.

In der sehr sachlichen Diskussion bestand weitgehend Einigkeit, daß es nicht darum gehen kann, unter dem Deckmantel der sog. Verfahrensbeschleunigung immer mehr Verfahren in immer kürzerer Zeit „durchzupuschen“. Dann besteht nämlich die Gefahr, so ROLG Dr. Schuschke, daß der Bürger nicht mehr sein Recht, sondern statt dessen ein schnelles Verfahren bekommt. Auch eine Partei, die einen Prozeß in einer ihr bedeutsam erscheinenden Sache mit einem Streitwert von unter 10000 DM betreibt, habe einen Anspruch darauf, daß „Recht“ gesprochen werde, also die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß aufgeklärt werde.

Eine Lösung der Überbelastung der Justiz kann allein darin liegen, die Verfahrenslut einzudämmen. RA Becker schlug hierfür einen Ausbau des vorgerichtlichen und gerichtlichen Güteverfahrens vor. Eine solche Reform muß weit über das bisherige Schiedsmannwesen hinausgehen. Für ihren Erfolg müßte die anwaltliche Tätigkeit auch gebührenrechtlich ausreichend honoriert werden.

Für den strafrechtlichen Bereich plädierte OstA Krüssmann für eine großzügigere Verfahrensweise bei den sog. Massendelikten (§§ 153, 153a, 154 StPO), ohne daß dabei allerdings in der Bevölkerung der Eindruck entstehen dürfe, der „erste Schuß“ sei für den Straftäter frei. Die dabei freiwerdenden Kräfte müßten der Bekämpfung der schweren Kriminalität zugeführt werden. Die Resozialisierungsbemühungen bei Gewohnheits- und Berufsverbrechern müssen bei der Entscheidung über Haftverleihen, Urlaub und Freigang auch die „Schwere der Schuld“ einbeziehen. Dem sog. „Deal“ im Strafprozeß erteilte er eine eindeutige Absage, die auch vom Vertreter des Richterbundes voll unterstützt wurde; Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten müßten transparent bleiben.

Der Frage, ob mittel- und langfristig neben der Eindämmung der Verfahrenslut auch über eine Änderung im Gerichtsaufbau nachgedacht werden müsse, stellte sich der Vorsitzende des Richterbundes NW, Burkhard Treese. Wenn dies zur Bewältigung der Verfahren notwendig sei, dann könne man auch an einen veränderten Gerichtsaufbau denken. Nur dürfe das nicht zu Lasten der Richter und Staatsanwälte gehen, die es jetzt mit einem weit überobligationsmäßigen Einsatz ermöglichen, daß die Justiz noch „so gut“ dastehe. Bei allen organisatorischen Änderungen müßten für sie Einkünfte und Beförderungsmöglichkeiten erhalten bleiben. So wie der Justizminister des Landes NW sich das in dem jetzt vorgelegten Papier der von ihm eingesetzten Kommission vorstelle, in Fortschreibung einer Streitwerterhöhung für die Amtsgerichte auf 10000 DM die bekannte Salamiaktik fortzusetzen und den Richtern noch mehr Arbeit aufzubürden, gehe es jedenfalls nicht.

ROLG Dr. Schuschke empfahl die Zusammenfassung von verwandten Rechts- und Verfahrensgebieten, z. B. Verkehrsachen in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht zusammen zu erledigen.

Um kurzfristig der Justiz zu helfen, schlug Dr. Klose erneut vor, die Zahl der Richter in den nächsten drei Jahren jährlich um 100 Richter zu erhöhen. Und was die Finanzierung solcher zusätzlicher Stellen betrifft, wies eine Teilnehmerin zu Recht darauf hin, daß hier eben politisch entschieden werden müsse, ob man einen Airbus anschaffe oder aber zusätzliche Richter und Staatsanwälte.

A. B.

¹⁾ Chefredakteur der Rheinischen Post Düsseldorf.

²⁾ Obmann der CDU/CSU im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages.

Europäische Rechtsakademie in Trier?

Nach dem Willen zweier Politiker, Horst Langes (MdB) und des rheinland-pfälzischen Staatsminister a.D. Otto Theisen, soll Trier in den neunziger Jahren Standort einer weiteren der Rechtspflege dienenden Institution sein, nämlich der „Europäischen Rechtsakademie“.

Ausgangspunkt dieser Überlegung, so Langes in einer Presseerklärung, sei das bis 1992 wohl abgeschlossene Zustandekommen eines europäischen Binnenmarktes, das auch die Vereinheitlichung der beteiligten Rechtskulturen voraussetze. Auf deutscher Seite seien die Vorarbeiten mit der Mainzer Landesregierung, der Bundesregierung und der Stadt Trier, den grundlegenden Punkten abgeschlossen.

Als Grund für den Standort Trier wird ausgeführt, daß nach den Binnenmarktbeschlüssen der EG auf dem Gebiet des Rechtswesens eine wesentliche Vereinheitlichung und Übereinstimmung herbeigeführt werden müßte. Wegen des Beschlusses des Ministerrats, dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg eine Art Verwaltungsgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem europäischen Binnenmarkt vorzuschalten, sei

jetzt der Weg frei zur Gründung einer europäischen Rechtsakademie. Diese solle insbesondere zur Schulung der Richter an nationalen Gerichten, besonders an oberen Gerichten, dienen. Da Trier bereits die Deutsche Rechtsakademie habe und Luxemburg als europäischer Gerichtsort sehr nahe liege, scheine es sinnvoll, die europäische Rechtsakademie in Trier anzusiedeln.

Gerade auf dem Sektor des Handels-Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts, nicht zuletzt aber auch in Steuerfragen, sind alle europäischen Rechtsanwender gehalten, aus einem Munde zu sprechen. Daher soll mit der Gründung der europäischen Rechtsakademie ihnen das Werkzeug in die Hand gegeben werden, aus den Erfahrungen der verschiedenen Rechtstraditionen heraus einen einheitlichen Konsens zu schaffen.

Wert zu legen ist auf die Betonung des europäischen Charakters der vorgesehenen Akademie. Sie darf nicht den Eindruck einer „deutschen Einrichtung“ europäische Rechtsfragen“ erwecken und wird so auch nicht konzipiert. Gedacht hat man an eine EG-Trägerschaft und einen multinationalen Führungsstab.

■ PRESSENOTIZ

Richter zu mieten

In Australien kann man neuerdings bei Streitfällen innerhalb einer Familie langwierige Prozesse vor dem Familiengericht mit hohen Kosten dadurch vermeiden, daß man sich einen Richter „mietet“. Dieser schlichtet den Streit dann innerhalb eines Tages. Seinen Schiedsspruch, von beiden Parteien unterzeichnet, legen deren Anwälte anschließend einem ordentlichen Gericht zur formalen Anerkennung vor. Der gemietete Richter wird von beiden Parteien bezahlt. Diese Marktlücke in der Rechtsprechung entdeckte die 1987 in den Ruhestand getretene Richterin Peggy Lusink, deren unter dem Namen

„Rent-a-judge“ bekanntes Unternehmen sich bereits großen Zuspruchs erfreut. Ihr Privatgericht verzichtet auf jegliche Formalitäten, und die Kosten liegen erheblich unter denen der ordentlichen Gerichte. Das australische Justizministerium rechnet damit, daß das Beispiel Schule machen wird.

Entnommen: Süddeutsche Zeitung v. 24. 8. 1988

Die Praxis der Mitbestimmung bei der Zentralbeschaffung und der Einzelbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

Die Zeiten in denen es die Richter selbst als erstrebenswerte preußische Tugend ansahen, ihrem hohen Amt in möglichst karg eingerichteten Räumen nachzugehen, sind vorbei. Der überwiegende Teil unserer Arbeits- und Sitzungsräume ist inzwischen modern und zweckentsprechend ausgestattet. Es lohnt sich dennoch, mit Nachdruck auf unser gesetzliches Mitbestimmungsrecht bei Neueinrichtungen und Ersatzbeschaffungen hinzuweisen.

Nicht immer kann man sich darauf verlassen, daß es die Verwaltung schon in unserem Sinne richten wird.

Sitzungssäle werden meist im Wege der sog. Einzelbeschaffung durch den Hausherrn (Präs. des LG, AG Dir.) eingerichtet. Hier ist es Aufgabe des zugeordneten örtlichen Richterrats, bei Planung und Auswahl der Einrichtung mitzuwirken. Ist der Landgerichtspräsident auch Hausherr für das Amtsgericht, so sollte der Richterrat des LG dabei eng mit dem Richterrat des AG zusammenarbeiten¹⁾.

Besondere Probleme bringt die sog. Zentralbeschaffung von Sachmitteln durch die Oberlandesgerichte für ihren gesamten Bezirk mit sich. Sie wurde eingeführt, um durch die Vergabe großer Aufträge günstige Preise bei den Lieferanten herauszuholen. In der Vergangenheit haben sich mancherlei Schwächen dieses Zentralverwaltungssystems gezeigt. Die örtlichen Anforderungen hatten nicht immer überraschend auftretenden Bedarf berücksichtigen können. Auf einzelnen Beschaffungsgebieten (Computer, Maschinen) hatten Oberlandesgerichte Probleme, die wirtschaft-

lichsten Systeme auszusuchen, bei aktuellen Nachbestellungen war es zu erheblichen Lieferverzögerungen durch ortsferne Lieferanten gekommen.

Eine große Schwierigkeit, die Mitbestimmung sinnvoll auszuüben, besteht darin, daß Mitbestimmungspartner der Oberlandesgerichte nicht die örtlichen Richterräte, sondern der jeweilige Bezirksrichterrat sind. Diesem fehlt häufig der nötige Einblick in die Bedürfnisse der Gerichte und der Kollegen, für die zentral beschafft werden soll.

Daher sind die Bezirksrichterräte dringend auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kollegen vor Ort angewiesen. Schalten Sie sich bitte in die Planung und Bestellung Ihrer Verwaltung ein. Dringen Sie darauf, daß der Behördenleiter Ihre Anforderungen entgegennimmt und an das OLG weiterleitet. Wirken Sie, soweit dies möglich ist — zum Teil sind wir in der Möbelbeschaffung an die Herstellungsprogramme der Justizvollzugsanstalten gebunden — an der Möbelauswahl mit. Die Oberlandesgerichte haben zugesagt, Kataloge der Anbieter an Behörden zu schicken. Wenn die Bestellung (örtliche Vorgabe an das OLG) die Billigung des Richterrats hat, wird der Bezirksrichterrat in der Regel einer entsprechenden zentralen Beschaffung zustimmen.

Nutzen wir die Chance, daß § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 LPVG die Mitbestimmung bei der Gestaltung unserer Arbeitsplätze einräumt!

¹⁾ Die OLG-Präsidenten haben deshalb die Landgerichtspräsidenten angewiesen, den örtlichen Richterrat anzuhören, wenn Sachmittel bestellt werden sollen bzw. wenn Bedarfspläne hierfür aufgestellt werden.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

GELD FÜR BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung

Zinssatz 6,5% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins 7%

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.